



## Häufige Fragen zur Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

### (FAQ)

Stand: Januar 2023

#### 1. Warum ist die Landespsychotherapeutenkammer für Beschwerden zuständig?

Im Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg wurde die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) als Körperschaft des Öffentlichen Rechts geschaffen. Die Kammer muss die an sie im Heilberufe-Kammergesetz übertragenen staatlichen Aufgaben wahrnehmen. Diese Übertragung staatlicher Aufgaben führt dazu, dass die Kammer nicht nur das Gesamtinteresse der Kammermitglieder in der Öffentlichkeit vertritt, sondern auch die Berufsaufsicht über die Mitglieder ausüben muss.

Die staatlich reglementierten Freien Berufe<sup>1</sup> genießen besonderes Ansehen und die Angehörigen des Berufsstandes nehmen besonderes Vertrauen in Anspruch. Im Psychotherapeutengesetz ist der Zugang zu den Berufen der Psychotherapeut\*innen, der Psychologischen Psychotherapeut\*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen staatlich reglementiert. Nur Personen mit darin geregelter, besonderer Ausbildung und Prüfung dürfen den Beruf ausüben.

Es ist staatliche Aufgabe, die Berufsausübung zu überwachen. Der Kammer wurde diese Aufgabe zur eigenen Erledigung übertragen. Die Berufsaufsicht soll im Interesse aller Kammermitglieder das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Berufsangehörigen schützen. Sie dient der Sicherung der Qualität der Berufsausübung. Zu diesem Zweck hat die Kammer Regeln zur Berufsausübung zu erlassen, die von den Kammermitgliedern zu befolgen sind.

Für die Ausübung der Berufsaufsicht ist ein förmliches Verfahren vorgeschrieben, welches dem strafprozessualen Verfahren ähnelt. Anders als beispielsweise bei Rechtsanwält\*innen, bei denen die Ermittlung möglicher beruflicher Verstöße unmittelbar durch staatliche Behörden erfolgt (der Generalstaatsanwaltschaft), ist für die Durchführung des Berufsverfahrens gegen Psychotherapeut\*innen die Kammer im Rahmen der Selbstverwaltung zuständig. Hierdurch entsteht eine größere Sachnähe, da die für die Mitwirkung in den Organen der Kammer berufenen Berufsangehörigen ihre Expertise unmittelbar einbringen können.

---

<sup>1</sup> In Abgrenzung zu einem Gewerbe werden Psychotherapeut\*innen als Angehörige Freier Berufe aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation tätig und erbringen psychologisch-psychotherapeutische Beratungen und Behandlungen als Dienstleistungen höherer Art persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig im Interesse der Patient\*innen/ Klient\*innen und im Interesse des Gemeinwohls.

Die Berufsaufsicht ist also eine Aufgabe, zu deren Wahrnehmung die Kammer nicht nur verpflichtet ist, sondern deren Wahrnehmung sich auch nach besonderen Verfahrensregelungen richtet.

## **2. Welche Vorschriften gelten für das berufsrechtliche Verfahren?**

Für den Verfahrensablauf gelten das Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg, die Berufsgerichtsordnung der Heilberufe Baden-Württemberg und in entsprechender Anwendung ergänzend die Strafprozessordnung. Prüfungsmaßstab sind die in der Berufsordnung der Kammer normierten ethischen Berufspflichten.

## **3. Was wird in einem berufsrechtlichen Verfahren geprüft?**

In einem berufsrechtlichen Verfahren (Beschwerdeverfahren, Aufsichtsverfahren) wird aufgrund eines zu ermittelnden Sachverhaltes unter Würdigung der Beweismittel geprüft, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass Kammermitglieder gegen Pflichten aus der Berufsordnung verstoßen haben. Der nach Überzeugung des Berufsgerichts feststehende Berufsordnungsverstoß kann sanktioniert werden.

Die Berufsordnung wurde von der Vertreterversammlung der Kammer, welche aus 43 Vertreter\*innen der Berufsangehörigen besteht, als Satzung beschlossen. Sie normiert das Berufsverhalten, welches Psychotherapeut\*innen im Umgang mit ihren Patient\*innen und mit Dritten als ethisch angemessen und professionell betrachten. Die Berufsordnung ist für die approbierten Kammermitglieder bindendes Recht.

## **4. Wie wird das berufsrechtliche Verfahren in Gang gesetzt?**

Das berufsrechtliche Verfahren beginnt mit dem Eingang einer Beschwerde oder einer Anzeige in der Geschäftsstelle des Kammeranwalts, welche im Rechtsressort der Kammer geführt wird.

Beschwerdeführer\*innen können Patient\*innen oder Dritte sein. Als Dritte kommen vor allem Familienangehörige, Partner\*innen von Patient\*innen sein, andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen oder andere Behörden bzw. Institutionen in Betracht.

Bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Berufsordnung ist die Kammer verpflichtet, diesem in einem neutralen Verfahren nachzugehen. Bei festgestellten Verstößen gegen Berufspflichten von erheblichen Gewicht werden die im Rahmen der Berufsaufsicht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

## **5. Kann eine berufsrechtliche Beschwerde oder Anzeige auch anonym eingelegt werden?**

Es ist zwar nicht unzulässig, anonym eine Beschwerde einzulegen. Jedoch kann die Kammer einer Beschwerde, die anonym eingelegt wurde, in der Regel nicht nachgehen.

Zunächst haben beschuldigte Psychotherapeut\*innen ein Recht auf Gehör. Das rechtliche Gehör schließt ein, zu erfahren, wer die gegen sie gerichteten Vorwürfe erhebt, da sie sich nur so dazu äußern und adäquat verteidigen können.

Ungeachtet dessen ist es im Laufe des berufsrechtlichen Verfahren zur Aufklärung des Sachverhalts regelmäßig erforderlich, an die Beschwerdeführer\*innen weitere Fragen zu richten. Der Vorwurf eines berufsrechtlichen Verstoßes muss bewiesen werden. Beschwerdeführer\*innen haben eine Stellung als Zeuge im Prozess und sind zumeist das wichtigste Beweismittel. Ohne ausreichende Beweise, die den Verdacht eines berufsrechtlichen Verstoßes bekräftigen, muss das Verfahren eingestellt werden. Die Kammer benötigt für die Zeugenvernehmung eine ladungsfähige Anschrift.

Bei der Beschwerde von Patient\*innen kann es zur Sachverhaltsaufklärung darüber hinaus erforderlich sein, dass die beschuldigte\* Psychotherapeut\*in von der Schweigepflicht entbunden wird. Auch aus diesem Grund muss bei einer anonymen Beschwerdeeinlegung in der Regel das Verfahren beendet werden.

Sofern Sie sich unsicher sind, ob Sie eine Beschwerde einlegen wollen, können Sie sich an die Geschäftsstelle der Kammer oder an die Patientenhotline der Kammer wenden: <https://www.lpk-bw.de/patienten/patientenberatung>

Aus Gründen des Datenschutzes empfehlen wir, die Beschwerde postalisch, und nicht per einfacher E-Mail, bei uns einzureichen. Die Kammer nutzt im Verfahren den Postweg, im Falle der Kommunikation mit Rechtsanwält\*innen auch die elektronische Kommunikation über das elektronische Behördenpostfach.

Die LPK BW achtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG), sowie des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG). Die Datenschutzhinweise finden Sie auf der Kammerhomepage: <https://www.lpk-bw.de/datenschutz>

## **6. Was passiert nach dem Eingang der Beschwerde bei der Kammer?**

Wenn bei der Kammer eine Beschwerde oder Anzeige eingeht, dann muss die Kammer aufgrund der gesetzlich übertragenen Pflicht zur Berufsaufsicht dieser Beschwerde nachgehen.

Grundsätzlich beginnt das Aufsichtsverfahren damit, dass anhand der eingegangenen Beschwerde geprüft wird, ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegen könnte. Es müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Berufsverstoß vorliegen. Der Vorstand wird über die eingegangene Beschwerde unterrichtet und der Fall besprochen. Zureichende Anhaltspunkte fehlen, wenn der Fall nicht in die Zuständigkeit der Kammer fällt (bspw. Beschwerde gegen Heilpraktiker\*in), der Vorgang wegen eines Verfahrenshindernisses nicht mehr verfolgt werden kann (bspw. Verjährung) oder offenkundig ein Verstoß gegen die Berufsordnung nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen wird die Nichteinleitung des berufsrechtlichen Verfahren beschlossen und schriftlich gegenüber den Beschwerdeführer\*innen begründet.

Liegen nach Eingang der Beschwerde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen die Berufsordnung vor, so bringt die Kammer den beschuldigten Psychotherapeut\*innen die Beschwerde zur Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit, sich binnen einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf diese Weise wird das Grundrecht auf rechtliches Gehör gewahrt.

### **7. Ich bin Kammermitglied und habe eine Beschwerde mit der Möglichkeit der Stellungnahme bekommen. Was bedeutet das?**

Wie unter Punkt 4. dargestellt, ist die Kammer verpflichtet, einem Verdacht auf einem möglichen Verstoß gegen die Berufsordnung in einem neutralen und geregelten Verfahren nachzugehen.

Es wird aufgrund der Behauptung der Beschwerdeführer\*innen zunächst lediglich geprüft, ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung möglich sein könnte, wenn diese Behauptung wahr und zu beweisen wäre. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss in einem ersten Schritt der Sachverhaltsaufklärung die Anhörung des beschuldigten Kammermitgliedes (Beschwerdegegner\*in) erfolgen.

Durch die Zuleitung der Beschwerde wird den Kammermitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, von den Vorwürfen Kenntnis zu erlangen, sich zu entlasten und den Vorgang aus ihrer Sicht darzustellen.

### **8. Kann ich mich als Kammermitglied von der Geschäftsstelle beraten lassen, wie ich mich am besten verhalte, wenn ich eine Beschwerde bekommen habe?**

Da mit dem Eingang einer Beschwerde das Aufsichtsverfahren in Gang gesetzt wird, bitten wir um Verständnis dafür, dass keine individuelle Einzelfallberatung von Kammermitgliedern zu den Vorwürfen der Beschwerdeführer\*innen erfolgen kann. Die Kammer ist zur Neutralität in Aufsichtsverfahren verpflichtet, so dass Kammermitgliedern keine Verhaltensempfehlungen gegeben werden können. Es können lediglich allgemeine Auskünfte zum Ablauf des berufsrechtlichen Verfahrens gegeben werden. Kammermitglieder haben das Recht, sich in jedem Verfahrensstadium anwaltlich beraten und vertreten zu lassen. Die Anwaltskosten sind in diesem Fall selbst zu tragen. Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, empfiehlt es sich, zunächst eine (Kosten-)Deckungszusage durch diese einzuholen [vgl. Frage 23].

### **9. Erhalten Beschwerdeführer\*innen Akteneinsicht in die Beschwerdeakte?**

Wiederholt erreicht uns die Rückfrage von Kammermitgliedern, ob Beschwerdeführer\*innen Akteneinsicht im berufsrechtlichen Verfahren nehmen können oder die Stellungnahme an Beschwerdeführer\*innen weitergeleitet wird. Das ist in der Regel nicht der Fall. Es besteht kein Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführer\*innen in die Beschwerdeakte, da es sich um ein kammerinternes Verfahren handelt.

Es ist jedoch manchmal zur Sachverhaltserforschung notwendig, einzelne Punkte aus der Stellungnahme von Kammermitgliedern in Rahmen einer erneuten Befragung der Beschwerdeführer\*innen zu zitieren, damit die Beschwerdeführer\*innen sich dazu erneut äußern können.

In besonderen Einzelfällen, etwa bei Beschwerden von jugendlichen Patient\*innen oder von Elternteilen werden die Stellungnahmen so sensibel wie es verfahrensrechtlich möglich ist, bearbeitet.

#### **10. Muss ich der Aufforderung zur Stellungnahme nachkommen und wie verhält es sich mit der Schweigepflicht?**

Kammermitglieder können gegenüber der Kammer zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen. Sie dürfen aber auch die Aussage verweigern, wenn sie sich nicht selbst belasten möchten. In diesem Fall müssen sich Kammermitglieder gegenüber der Kammer auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen (§ 33 Berufsordnung). Dazu gibt die Geschäftsstelle im Anhörungsverfahren eine Belehrung.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist zu beachten. Wenn ehemalige\* Patient\*innen gegen eine\* Psychotherapeut\*in Beschwerde führen, dann dürfen die beschuldigten Psychotherapeut\*innen in Wahrnehmung berechtigter Interessen die für ihre Verteidigung zwingend erforderlichen Daten offenbaren. Es dürfen nur diejenigen Daten offenbart werden, die die Patient\*innen in ihren Beschwerdeschreiben selbst bereits mitgeteilt haben oder die zur eigenen Rechtsverteidigung der Psychotherapeut\*innen notwendig sind. Im Zweifel fordert die Kammer eine schriftliche Schweigepflichtentbindung bei den Patient\*innen an.

Wird die Anzeige oder Beschwerde nicht durch die Patient\*innen selbst, sondern durch einen Dritten erhoben und sind Inhalte aus einer Patientenbehandlung Gegenstand der Beschwerde, so muss das eigene Verteidigungsrecht besonders sorgsam gegen die berufsständische Verschwiegenheitspflicht abgewogen werden. In diesem Fall wird regelmäßig das Interesse der Patient\*innen an einer Geheimhaltung Vorrang haben, so dass ohne Schweigepflichtsentbindungserklärung keine Angaben gemacht werden dürfen. Die Kammer fordert in diesem Fall in der Regel zunächst eine schriftliche Schweigepflichtentbindung bei den betroffenen Patient\*innen an oder bittet die Beschwerdeführer\*innen, diese beizubringen. Auch dazu gibt die Geschäftsstelle im Anhörungsverfahren eine Belehrung.

#### **11. Was passiert nach dem Eingang der Stellungnahme bei der Kammer?**

Ist eine Stellungnahme des beschuldigten Kammermitgliedes eingegangen, wird diese gewürdigt und geprüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Berufsverstoß vorliegen. Der Sachverhalt wird mit dem Vorstand besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt.

Kommt der Vorstand nach der Würdigung der Stellungnahme zu der Entscheidung, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Berufsverstoß vorliegen, kann von einer weiteren Verfolgung der Beschwerde abgesehen werden. Das kann insbesondere dann der

Fall sein, wenn Aussage-gegen-Aussage besteht und keine weiteren Beweismittel erkennbar sind, die die eine oder die andere Behauptung bekräftigen könnten.

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, d.h., erscheint ein Berufsverstoß weiterhin möglich, werden die Akten der\* zuständigen Kammeranwält\*in zur Prüfung vorgelegt. Diese\* entscheidet, ob umfangreichere Ermittlungen zur Erforschung des Sachverhaltes und zur Herbeiziehung von Beweisen aufgenommen werden.

### **12. Was geschieht, wenn innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben wurde?**

Ist keine Stellungnahme eingegangen, so kann der Vorstand zunächst von seinem Recht Gebrauch machen, das Kammermitglied vorzuladen (§ 33 Berufsordnung) oder die Vorlage der Patientendokumentation zu verlangen. Das Kammermitglied kann sich auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen.

Der Vorstand kann aber auch entscheiden, den Vorgang sofort an die\* Kammeranwält\*in zur Prüfung der weiteren Sachverhaltsermittlung abzugeben.

### **13. Kann der Vorstand nicht auch selbst ein Verhalten rügen, ohne dass die\* Kammeranwält\*in mit dem Fall befasst wird?**

Nach dem Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg hat der Vorstand keine eigenen Befugnisse, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Berufsverstoß Maßnahmen gegen Kammermitglieder zu ergreifen. Insoweit unterscheidet sich das Landesgesetz in Baden-Württemberg von den Regelungen in anderen Bundesländern. In anderen Bundesländern darf der Vorstand selbst bei geringer Schuld das Verhalten rügen und die Rüge mit einem Ordnungsgeld verbinden. In Baden-Württemberg räumt das Landesgesetz dem Vorstand kein Befugnis ein, bei Vorliegen eines Berufsverstoßes selbst im Wege des Verwaltungsverfahrens Sanktionen aufzuerlegen.

In einigen Fällen, in denen bei Abschluss des Verfahrens sinnvoll erscheint, aus kollegialer Sicht einzelne Fragen zu erörtern, findet ein kollegiales Gespräch mit dem Kammervorstand statt. Dieses kann bspw. auch als Auflage für eine etwaige Verfahreneinstellung durch die\* Kammeranwält\*in verfügt werden.

### **14. Warum wird die\* Kammeranwält\*in mit der Sache befasst und wer ist das?**

Die Kammer ist nach dem Heilberufe-Kammergesetz und der Berufsgerichtsordnung verpflichtet, mindestens eine\* Kammeranwält\*in für die Entscheidung über die formelle Einleitung des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens und für dessen Durchführung zu beschäftigen. Kammeranwält\*innen müssen objektive, unabhängige Volljurist\*innen sein, welche weder Kammermitglieder noch Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle sein dürfen. Die Kammer hat zwei Kammeranwält\*innen für den württembergischen Landesteil und zwei für den badischen Landesteil bestellt. Die vier Kammeranwält\*innen der Kammer sind hauptberufliche Staatsanwält\*innen und haben Erfahrung in der Ermittlung berufsrechtlicher Vorgänge.

### **15. Was prüft die\* Kammeranwält\*in nach Vorlage der Akte und wie geht das Verfahren weiter?**

Nachdem eine Verfahrensakte den Kammeranwält\*innen vorgelegt wurde, prüfen diese nach der Aktenlage, ob das Ermittlungsverfahren zu eröffnen ist. Liegen aus Sicht der Kammeranwält\*innen keine zureichenden Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufsordnung vor, verfügen sie die Nichteinleitung des Verfahrens. Sind nach Auffassung der Kammeranwält\*innen zureichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufsordnung gegeben, dann leiten sie das Ermittlungsverfahren ein. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden sie den Sachverhalt weiter aufklären, indem sie weitere Fragen an die Beschwerdeführer\*innen und die Beschwerdegegner\*innen sowie etwaige weitere Zeug\*innen richten, Urkunden beiziehen und Auskünfte von Behörden einholen. Das Ermittlungsverfahren kann sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten bis zu anderthalb Jahren hinziehen, je nachdem, wie umfangreich die Ermittlungen anzustellen sind.

Am Ende des Ermittlungsverfahrens prüfen die Kammeranwält\*innen aufgrund des ermittelten Sachverhaltes und der beigezogenen Beweismittel, ob ein dringender Verdacht für einen Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt oder nicht. Hierbei würdigen sie die Beweise und stellen eine Prognose darüber an, ob bei einer gedachten Verhandlung vor dem Berufsgerecht eine Verurteilung wahrscheinlich wäre.

Liegt kein solcher dringender Verdacht vor, stellen sie das Verfahren ein.

Liegt ein dringender Verdacht vor, dann haben die Kammeranwält\*innen mehrere Möglichkeiten. Sehen sie die Schuld als gering an, dann stellen sie das Verfahren mit entsprechendem Hinweis ein oder verfügen die Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen und Weisungen, die dann die Kammermitglieder erfüllen müssen. Sehen die Kammeranwält\*innen die Schuld als nicht gering an, erheben sie Anklage beim Bezirksberufsgerecht.

### **16. Ist das berufsrechtliche Verfahren endgültig beendet, wenn die\* Kammeranwält\*in das Verfahren eingestellt hat?**

Nein, denn zunächst muss der Vorstand sein Einvernehmen mit der Einstellung des Verfahrens erklären. Sodann wird die Entscheidung mit Begründung den Beschwerdeführer\*innen und den Beschwerdegegner\*innen zugestellt.

Erklärt der Vorstand mit der Einstellung nicht sein Einvernehmen oder beantragen die Beschwerdeführer\*innen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die berufsgerichtliche Entscheidung, dann werden die Akten dem Landesberufsgerecht zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesberufsgerecht überprüft folglich die kammeranwaltliche Einstellung. Die Beschwerdeführer\*innen erhalten hierzu eine Rechtsmittelbelehrung.

### **17. Was geschieht, wenn Anklage beim Berufsgerecht erhoben wurde?**

Die Anklage wird von der\* Vorsitzenden des zuständigen Bezirksberufsgerichts geprüft und zugelassen, sofern diese begründet ist. Sodann wird ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, zu dem die Beschwerdegegner\*innen und ggf. auch die Beschwerdeführer\*innen

als Zeugen geladen werden. Es findet dann eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Beschwerdegegner\*innen erscheinen müssen. In dieser Hauptverhandlung stellt das Gericht fest, ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt oder nicht.

### **18. Wie kann die Verhandlung vor dem Bezirksberufsgericht enden?**

Das Bezirksberufsgericht kann die beschuldigten Kammermitglieder freisprechen, das Verfahren entsprechend der strafprozessualen Vorschriften vorläufig gegen Auflagen und Weisungen bzw. endgültig einstellen, oder bei Verurteilung eine der in § 58 Heilberufes-Kammergesetz genannten Sanktionen verhängen.

### **19. Kann das Berufsgericht Kammermitgliedern die Approbation oder die KV-Zulassung entziehen oder ein Berufsverbot verhängen?**

Das Berufsgericht kann nur eine der in § 58 HBKG genannten Maßnahmen verhängen. Diese sind: Warnung, Verweis, Geldbuße bis 50.000 Euro, Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer, befristete Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Allerdings ist die Kammer berechtigt und verpflichtet, Anklageschriften und berufsgerichtliche Verurteilungen an die Approbationsbehörde weiterzuleiten und Meldungen zu machen. Die Approbationsbehörde entscheidet als unabhängige Behörde, ob die Approbation zu entziehen ist bzw. andere approbationsrechtliche Maßnahme anzuordnen sind. Ein solches Vorgehen kommt bei wiederholten oder schwerwiegenden Berufspflichtverstößen (bspw. Abstinenzgebotsverletzung) in Betracht.

Ungeachtet dessen kann es vorkommen, dass Beschwerden nicht nur den Verdacht eines Verstoßes gegen die Berufsordnung, sondern einer strafbaren Handlung zum Gegenstand haben. Dies gilt insbesondere für den Verdacht des Abrechnungsbetrugs (§§ 263, 263a StGB) und für den Verdacht einer sexuellen Abstinenzgebotsverletzung (§ 174c StGB - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses). Während der Dauer eines Strafverfahrens muss die Kammer das berufsrechtliche Verfahren zunächst aussetzen und den Ausgang des Strafverfahrens abwarten (§ 56 HBKG).

### **20. Kann das Berufsgericht die Kammermitglieder dazu verurteilen, Patient\*innen Einsicht in die Patientenakte zu gewähren?**

Das Berufsgericht kann nur feststellen, dass die Verweigerung der Einsicht in die Patientenakte ein Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt und die in § 58 HBKG genannten Sanktionen aussprechen.

Es kann jedoch keine zivilrechtlichen Ansprüche feststellen und daher auch keine vollstreckbaren Titel verschaffen. Dies kann nur durch ein zivilgerichtliches Urteil erfolgen.

Die Geschäftsstelle berät Patient\*innen und Psychotherapeut\*innen in Angelegenheiten, die die psychotherapeutische Berufsausübung betreffen und weist in diesem Fall ggf. beide Seiten zunächst aufklärend auf die Rechtslage hin.

## **21. Wie setzen sich die Berufsgerichte zusammen und sind die Verhandlungen öffentlich?**

Die Verhandlungen vor den Berufsgerichten sind nicht öffentlich, auch nicht kammeröffentlich. Befugt zur Teilnahme sind lediglich die Vorstandsmitglieder, Beschwerdegegner\*in und Beschwerdeführer\*in mit ihren Verfahrensbevollmächtigten, die\* zuständige Kammeranwält\*in, die Mitglieder der Berufsgerichte sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Berufsgerichte.

Die Verhandlungen finden in den Räumlichkeiten der Kammergeschäftsstelle in Stuttgart statt.

Die beiden Bezirksberufsgerichte setzen sich aus einer\* Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen zusammen. Die Vorsitzenden Richter\*innen müssen Volljurist\*innen sein und die beiden Beisitzer\*innen Kammermitglieder, die jedoch nicht gleichzeitig in weiteren Organen der Kammer tätig sein dürfen. Dies dient der Wahrung der Unabhängigkeit.

Das Landesberufsgericht ist als Instanzengericht mit einer\* Vorsitzenden und vier Beisitzer\*innen besetzt. Die\* Vorsitzende und eine\* Beisitzer\*in müssen Volljurist\*innen sein. Die beiden anderen Mitglieder müssen Kammermitglieder sein, die jedoch nicht gleichzeitig in anderen Organen der Kammer tätig sein dürfen.

Die Vorsitzenden Richter\*innen der Berufsgerichte werden vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestellt. Die Beisitzer\*innen werden vom Kammervorstand bestellt. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre.

## **22. Was kann man gegen die Entscheidung des Bezirksberufsgerichts tun?**

Gegen ein Urteil des Bezirksberufsgerichts ist die Berufung statthaft, welche innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung der angefochtenen Entscheidung beim Bezirksberufsgericht oder beim Landesberufsgericht schriftlich einzulegen ist. In diesem Fall entscheidet das Landesberufsgericht als nächsthöhere Instanz.

Ein Beschluss zur vorläufigen oder endgültigen Verfahrenseinstellung entsprechend §§ 153a ff. StPO ist nicht mit Rechtsmitteln angreifbar. Jedoch hängt ein solcher Beschluss auch von der Zustimmung der Beschuldigten ab.

## **23. Muss ich mir als Beschwerdegegner\*in oder als Beschwerdeführer\*in eine\* Rechtsanwält\*in nehmen?**

Es besteht im gesamten Verfahren kein Anwaltszwang, so dass eine\* Rechtsanwält\*in nicht zwingend erforderlich ist. Es kann besonders bei schwierigen Fällen oder schwerwiegenden Verstößen ratsam sein, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Die Anwaltskosten sind grundsätzlich selbst zu tragen. Soweit Sie eine Rechtsschutzversicherung für abgeschlossen

haben, so empfiehlt es sich vor Mandatierung einer\* Rechtsanwält\*in eine Deckungszusage für das berufsrechtliche Verfahren einzuholen.

#### **24. Wer trägt die Kosten des berufsrechtlichen Verfahrens? Werden meine Auslagen erstattet?**

Den Beschwerdeführer\*innen entstehen grundsätzlich keine Verfahrenskosten, unabhängig vom Verfahrensausgang. Eigene Auslagen der Beschwerdeführer\*innen (wie z.B. Rechtsanwaltsgebühren, Porto- und Telefonkosten) können durch die Kammer nicht erstattet werden und auch nicht den Beschwerdegegner\*innen auferlegt werden.

Den Beschwerdegegner\*innen werden die Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie verurteilt worden sind. Diese richten sich nach der Gebührenordnung der Kammer und sind abhängig von der Art und der Höhe der Sanktion. In anderen Fällen trägt die Kammer die Kosten des Verfahrens. Eigene Auslagen der Beschwerdegegner\*innen (wie z.B. Rechtsanwaltsgebühren, Porto- und Telefonkosten) sind selbst zu tragen, unabhängig vom Verfahrensausgang.

#### **25. Wie viele Beschwerden gehen bei der Kammer ein?**

Die Kammer erhält derzeit zwischen 35 und 40 Beschwerden pro Jahr. Dabei wird jede Beschwerde, ungeachtet dessen, ob sie sich später als begründet erweist oder nicht, zunächst in der Statistik gezählt. Die o.g. Zahl muss außerdem im Verhältnis zu mehr als 7.000 Kammermitgliedern gesehen werden. Im Durchschnitt führen zwei Beschwerden pro Jahr zur Anklage und Verhandlung vor dem Berufsgerecht.

#### **26. Was sind die häufigsten Beschwerdegründe?**

- Verstöße gegen das Abstinenzgebot in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht
- Verstöße gegen die Schweigepflicht
- Verstöße gegen die Aufklärungs- und Dokumentationspflicht
- Behandlung eines Kindes ohne die Zustimmung beider Sorgeberechtigter oder Übermittlung von Patientendaten an Dritte ohne die Zustimmung beider Sorgeberechtigter
- Nichterreichbarkeit der Psychotherapeut\*innen
- herabsetzende Äußerungen gegenüber Patient\*innen oder gegenüber Dritten
- Verstöße gegen Pflichten bei der Honorarabrechnung